

(98/C 187/43)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3621/97
von Giuseppe Rauti (NI) an die Kommission
(13. November 1997)

Betrifft: Schutz der Arbeitsbedingungen des Flugpersonals in der Zivilluftfahrt

Verfolgt die Kommission die in fast allen Ländern der Union – und insbesondere in Italien – im Gang befindliche Diskussion über die Arbeitsbedingungen des Flugpersonals in der Zivilluftfahrt (Piloten, Techniker und Kabinenpersonal)?

Nach Aussagen der Beteiligten sind die Arbeitsbedingungen äußerst aufreibend geworden, auch weil in den letzten Jahren der immer stärkere Wettbewerb zwischen den Gesellschaften die Arbeitsrhythmen des Personals verschärft hat. Dies hat zu einer regelrechten „Schwächung der Immunabwehr und somit zu einem größeren Infektionsrisiko, speziell für Tropenkrankheiten geführt“, wie die Studien von Professor Scano belegen.

Hat die Kommission aufgrund der obengenannten Tatsachen nicht die Absicht, zugunsten des Flugpersonals tätig zu werden?

Antwort von Herrn Flynn im Namen der Kommission
(21. Januar 1998)

Wie dem Herrn Abgeordneten wahrscheinlich bekannt ist, ist der Bereich der Zivilluftfahrt von der Richtlinie des Rates Nr. 93/104/EWG vom 23. November 1993 über bestimmte Aspekte der Organisation der Arbeitszeit⁽¹⁾ ausgeschlossen.

Die Kommission arbeitet zur Zeit Vorschläge zur Regelung der Arbeitszeit und Ruhezeiten in diesem Bereich aus. Die derzeitigen Initiativen gehen von der Reaktion auf das Weißbuch der Kommission vom Juli 1997 über von der Arbeitszeitrichtlinie ausgeschlossene Sektoren und Tätigkeiten aus. Entsprechende Vorschläge dürften von der Kommission bis zum Sommer 1998 verabschiedet werden.

Allerdings verlangt die Richtlinie des Rates 89/391/EWG über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit⁽²⁾, daß die Arbeitgeber im Rahmen ihrer Verantwortlichkeit die notwendigen Maßnahmen für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitskräfte treffen. Einer der allgemeinen Präventionsgrundsätze, von denen der Arbeitgeber dabei ausgehen muß, ist „die Planung der Gefahrenverhütung mit dem Ziel einer kohärenten Verknüpfung von Technik, Arbeitsorganisation, Arbeitsbedingungen, sozialen Beziehungen und Einfluß der Umwelt auf den Arbeitsplatz“ (Artikel 6.2 g).

Die Richtlinie ist von Italien umgesetzt worden und es ist Sache der italienischen Behörden zu entscheiden, wie sie in die Praxis umgesetzt werden sollte.

Die Kommission hat die Prävention von Streß bei der Arbeit als wichtiges Gesundheits- und Sicherheitsproblem erkannt und will Leitlinien über Streß bei der Arbeit entwickeln, wobei die Empfehlungen des Berichts über arbeitsbezogenen Streß berücksichtigt werden sollen, der von ihrem Dreierausschuß für Sicherheit, Hygiene und Gesundheitsschutz bei der Arbeit erstellt worden ist und der dem Herrn Abgeordneten und dem Sekretariat des Parlaments direkt zugesandt wird. Nach Ansicht der Kommission sind diese Aktionen auch für die Anwendung auf spezifische Industriebereiche oder Beschäftigungen geeignet.

⁽¹⁾ ABL L 307 vom 13.12.1993.

⁽²⁾ ABL L 183 vom 29.6.1989.

(98/C 187/44)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3624/97
von Luciano Vecchi (PSE) an die Kommission
(13. November 1997)

Betrifft: Vorlage von Bankbürgschaften für den Zugang zu den Beschäftigungsinitiativen in Österreich

Wie bereits in früheren Anfragen betont wurde, hat sich der Beschluß der italienischen Behörden, die Unternehmen „ohne Erwerbszweck“ zu verpflichten, zwecks Zugang zu den „Beschäftigungsinitiativen“ Bankbürgschaften abzuschließen, als kostspielig und belastend für Einrichtungen erwiesen, die offensichtlich Schwierigkeiten haben, eigene Bankgarantien vorzulegen.